Stadtwerke Bexbach GmbH

# Haus- und Badeordnung des Freibades Hochwiesmühle

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Hochwiesmühle.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung/Eintrittskarte erkennt jeder Nutzer diese Haus- und Badeordnung, die im Eingangsbereich ausgehängt ist, sowie weitergehende Regelungen (z.B. Wasserrutsche, Springturm), an.

(3) Das Personal des Freibades Hochwiesmühle übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals des Freibades Hochwiesmühle sind Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Badebetrieb in sonstiger unangemessener Weise stören, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades Hochwiesmühle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Inhabern von Zehner- oder Saisonkarten wird bei dauerndem Ausschluss der Eintrittspreis anteilig rückerstattet. Das Personal des Freibades Hochwiesmühle ist berechtigt, auf dem Betriebsgelände des Freibades Taschen/Rucksäcke etc. von Nutzern zu kontrollieren, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gegen Verhaltensregeln des § 5 dieser Haus- und Badeordnung verstoßen wurde oder wird.

(4) Zum Schutz der Nutzer und zur Verhinderung von Straftaten, insbesondere von Diebstahl und Vandalismus, wird der Kassenbereich des Freibades Hochwiesmühle durch Kameras überwacht. Die Videoaufnahmen dienen ausschließlich der

Gewährleistung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und werden gemäß den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet. Weitere Informationen über die Speicherung und Verarbeitung der Aufnahmen sind dem Datenschutzhinweis des Freibades Hochwiesmühle zu entnehmen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

## § 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse und auf der Homepage der Stadtwerke Bexbach GmbH einsehbar.

(2) Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(4) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.

(5) Saisonkarten sind nicht übertragbar.

(6) Die erworbene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und gegebenenfalls bei Verlangen vorzuzeigen.

## § 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Freibades Hochwiesmühle steht grundsätzlich jeder Person frei.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Freibades Hochwiesmühle ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

Kartenmissbrauch wird mit Entzug der Karte geahndet. Inhabern von Zehner- oder Saisonkarten wird der Eintrittspreis anteilig rückerstattet.

(3) Die Einzelkarte gilt während einer kompletten Badesaison und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist zum Besuch des Freibades Hochwiesmühle die Begleitung und Aufsicht einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

(5) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades Hochwiesmühle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Nutzer haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(3) Die Einrichtungen des Freibades Hochwiesmühle einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den von ihm verursachten Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen

Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(4) Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt oder kommen kann.

(5) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht in den Duschbereich und nicht in den Becken-Umgang mitgenommen werden. Im Übrigen ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung der Stadtwerke Bexbach GmbH.

(6) Das Mitbringen von berauschenden Substanzen, einschließlich das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Shishas und Cannabis, sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten. Ebenso ist untersagt, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mitzuführen, sowie Messer aller Art, unabhängig von der Klingenlänge, des Feststell- oder Verschlussmechanismus und der Funktion.

(7) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Behälter, die im Freibad Imbiss käuflich erworben wurden.

(8) Fundsachen sind dem Personal des Freibades Hochwiesmühle zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(9) Garderobenschränke stehen den Nutzern nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

Stadtwerke Bexbach GmbH

## § 6 Verhaltensregeln im Beckenbereich

(1) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme.

(2) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.

(3) Die Benutzung von mitgebrachten Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals des Freibades Hochwiesmühle gestattet. Bei starkem Besucheraufkommen kann die Nutzung jedoch eingeschränkt oder generell untersagt werden.

(4) Im Schwimmbecken und in den Wasserbereichen des Freibades Hochwiesmühle ist geeignete Badekleidung zu tragen. Es sind ausschließlich Badehosen, Badeanzüge, Bikini oder vergleichbare, für den Schwimmbadbetrieb zugelassene Kleidungsstücke gestattet. Das Tragen von Kleidung, die für den allgemeinen Gebrauch außerhalb des Schwimmbades bestimmt ist (z. B. Jeans, Unterwäsche), ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen besondere Umsicht- und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(6) Die Benutzung der Sprunganlage und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzer haben sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal des Freibades Hochwiesmühle genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(8) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist bei Betrieb der Sprunganlage untersagt.

(9) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

## § 7 Haftung

(1) Die Nutzer benutzen das Bad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Haftung des Betreibers wird für Schäden jeder Art, die den Nutzern bei der Benutzung des Bades einschließlich aller Einrichtungen entstehen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung des Betreibers aus einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Betreiber vorliegt.

(2) Die Nutzer benutzen auch das sonstige Betriebsgelände einschließlich der Parkplätze und Zufahrten auf eigene Gefahr. Die Haftung des Betreibers wird für Schäden jeder Art, die den Nutzern bei der Benutzung des Betriebsgeländes entstehen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Haftung des Betreibers bei einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Betreiber vorliegt.

(3) Für (Bar)Geld, Wertsachen, Fundgegenstände und Bekleidung einschließlich des Verlustes oder die Beschädigung solcher Gegenstände ist ebenfalls jegliche Haftung des Betreibers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Gegenstände, die in die Garderobenschränke eingebracht werden.

(4) Bei einem Verlust von Garderobenschrankschlüsseln oder von Leihsachen durch den Nutzer wird ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.

(5) Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigungen und Beschädigungen der Badeeinrichtungen haftet der Nutzer für den von ihm verursachten Schaden.

Stadtwerke Bexbach GmbH

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Bexbach, 30.04.2025
Stadtwerke Bexbach GmbH

Gerhard Mellinger
Geschäftsführer